

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.956/0010-I/PR3/2018 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per email: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 16.04.2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird
Do GZ: GZ. BMF-111401/0008-II/1/2018

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

ad § 47 (4):

Die Ausweitung der im Förderbericht zu berichtenden Merkmale wird begrüßt. In der vorgeschlagenen Fassung wird dabei auf die Gliederung des Bundesvoranschlags verwiesen, diese Regelung betrifft jedoch lediglich die Darstellungen im Förderbericht.

Analoge Bestimmungen für die Darstellungen im Bundesvoranschlag bzw. im Verzeichnis der veranschlagten Konten (§ 43 Abs. 4 BHG 2013) werden jedoch vermisst.

ad § 89 Abs. 9 Grundsätze der Verrechnung

Hinsichtlich des § 89 Abs. 9 wird festgehalten, dass die Einschränkung der Auswertbarkeit der haushaltsrechtlichen Daten zu Informationsverlust und Intransparenz führen wird sowie insbesondere die Beantwortung von allfälligen Rechnungshofanfragen, parlamentarischen Anfragen etc. betreffend die Geschäftsfälle, welche über den Zeitraum von 7 Jahren hinausgehen, den haushaltsführenden Stellen sowie den haushaltsleitenden Organ unmöglich macht.

Der Zeitraum der Aufbewahrungsfrist von haushaltsrechtlichen Daten (sieben Jahre) ist aus ho. Sicht jedenfalls zu kurz bemessen, um relevante, große Themenbereiche sinnvoll im Sinne der Transparenz und öffentlichen Verantwortung über einen längeren Zeitraum darstellen zu können.

GZ. BMVIT-17.956/0010-I/PR3/2018



Als Beispiel können die Zahlungen an die ÖBB gem. § 42 BBG genannt werden und es darf auf eine kürzlich eingegangene Anfrage des Rechnungshofes im Bereich der Strafgeleinnahmen verwiesen werden, welche den Zeitraum von sieben Jahren überschreitet.

Ferner finden Rückzahlungen von gewährten Darlehen erst viele Jahre nach der letzten erfolgten Auszahlung statt (Zeitraum von rund 20 Jahren); der Zugriff auf die Auszahlungsdaten muss demnach auf unbestimmte Zeit ermöglicht werden. Auch für die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche können durchaus Daten gebraucht werden, die älter als 7 Jahre sind.

Es wäre daher von dieser Bestimmung unbedingt abzusehen.

ad § 104a Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO)

Durch § 104a Abs 1 werden das BMF und die jeweiligen haushaltsleitenden Organe als gemeinsam Verantwortliche für die Haushaltsführung des Bundes genannt und die Wahrnehmung der Betroffenenrechte demjenigen zugeordnet, in dessen Wirkungsbereich das Verfahren liegt, für welches die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies würde allerdings bedeuten, dass sich ein möglicherweise Betroffener an mehrere Stellen wenden muss, um seine Rechte gem. Art 13-21 DSGVO durchzusetzen. Auch würde dies aus Bundessicht einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten, da zB bei einem Auskunftsbegehren mehrere Stellen die personenbezogenen Daten **eines** Datensatzes, der von der Buchhaltungsagentur des Bundes in die Grunddatenverwaltung (GDV), **zentral für den gesamten Bund aufgenommen wurde**, jeweils für ihren Wirkungsbereich und somit mehrfach beauskunften müssten.

ad § 104c (1):

Die Beurteilung ob eine Informationspflicht besteht oder nicht, kann wohl nicht den mit der Verrechnung befassten Personen überlassen werden. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Rechtssicherheit sollte auch hier – analog zu § 104a (1) – lediglich eine Stelle, die auch über den notwendigen datenschutzrechtlichen Hintergrund verfügt, zentral beurteilen, ob eine Informationsverpflichtung vorliegt oder nicht.

ad § 104f Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Abs. 2 ist zu streichen, da aus Sicht des bmvit keine Veranlassung besteht, die in Art 17 Abs 3 lit b) d) und e) eingeräumten Ausnahmen von der Löschverpflichtung einzuschränken!

ad § 122 Abs. 15 In- und Außerkrafttreten

Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 89 Abs. 9 verwiesen.

Mit der Inkraftsetzung der DSGVO mit dem 25.05.2018 stünden die haushaltsrechtlichen Daten bezüglich der Finanzjahre 2002-2008 (bmvit: Mandant 265) sowie der Finanzjahre 2009-2012 (bmvit: Mandant 365) den haushaltsführenden Stellen sowie den haushaltsleitenden Organ nicht

GZ. BMVIT-17.956/0010-I/PR3/2018



mehr zu Verfügung. Eine Auswertungsmöglichkeit vor dem 1.1.2013 ist aus Sicht des bmvit aber weiterhin **unabdingbar erforderlich**. Dies ist im Hinblick auf eine gesamthafte Datenanalyse in bestimmten Bereichen (zB.: ÖBB, langjährige Zahlungsprofile, Annuitätenzahlungen, Strafgeleinnahmen etc.) notwendig, da hier ansonsten ein nicht wieder herstellbarer Informationsverlust entstehen würde. Die Daten in den HV-SAP-Mandanten 265 und 365 müssen daher auch weiterhin für Recherche- und Analysezwecke zur Verfügung stehen

Die Stellungnahme ergeht gleichlautend an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Für den Bundesminister:
Dr. Brigitte Raicher, LL.M.

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Christa Wahrmann
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7414
E-Mail: christa.wahrmann@bmvit.gv.at